

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang

Wittmund, den 31. Oktober 2012

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
–	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2012	65
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2012	66
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2012	66
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog	67
Satzung zur 3. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog	67
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragsatzung)	67
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Moorweg (Hebesatzsatzung)	67
Bekanntmachung der Stadt Wittmund: Bauleitplanung in der Ortschaft Burhufe 72. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.4/B23 „Erweiterung des Gewerbegebietes Osterpiep“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	68
Bekanntmachung der Gemeinde Friedeburg betr. Widmung von Gemeindestraßen	69
Bekanntmachung der Jahresrechnung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) für das Haushaltsjahr 2010	69
Feststellung der Eröffnungsbilanz der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) zum 1. 1. 2011	69
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur ersten Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund	69
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012	69
Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Nord – Schutzbereichsbehörde – betr. Neuordnung eines Schutzbereichs	69

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung

der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 9. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.772.700 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.794.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	48.700 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	27.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.130.400 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.051.700 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.880.200 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.397.800 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.509.300 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.070.400 EUR
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.519.900 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.519.900 EUR
Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Wirtschaftsjahr 2012 wird	
3. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
3.1 der Erträge in Höhe von	1.368.900 EUR
3.2 der Aufwendungen in Höhe von	1.368.900 EUR
4. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
4.1 der Einnahmen in Höhe von	140.400 EUR
4.2 der Ausgaben in Höhe von	140.400 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.509.300 Euro** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Kredite** für Investitionen **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **3.040.000 Euro** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 Euro** festgesetzt.

Für den **Eigenbetrieb** werden **Liquiditätskredite** im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **100.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**)

330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 330 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 330 v. H.
Wittmund, den 10. Mai 2012

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 29. 8. 2012 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 5. 11. 2012 bis zum 13. 11. 2012 im Rathaus, Zimmer 311 (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. Oktober 2012

i. V. Müller
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 21. 3. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.520.900 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.799.100 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 4.600 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 4.600 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.335.600 EUR
 - 2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.278.200 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 324.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.185.400 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 153.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- > der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.659.600 EUR
- > der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.617.400 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 35 v. H. der bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 21. 3. 2012

Samtgemeinde Esens

(L. S.) Buß

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 24. 10. 2012 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. 11. 2012 bis 9. 11. 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 21. 5. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.929.200 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.149.700 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 134.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 134.000 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.057.100 EUR
 - 2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.284.100 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 640.700 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.150.300 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.410.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 90.400 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- > der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.107.800 EUR
- > der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.524.800 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 1.410.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.

Wilbers
Bürgermeister

Stadt Esens
(L. S.)

Buß
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 18. 10. 2012 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Ess erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. 11. 2012 bis 9. 11. 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 9. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 6 der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog vom 4. 11. 2011 erhält folgende Fassung:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 8 Abs. 6 der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog vom 4. 11. 2011 erhält folgende Fassung:

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog vom 4. 11. 2011 erhält folgende Fassung:

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 10. Oktober 2012

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung zur 3. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), letzte Änderung am 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. 24/2011, S. 353) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 27. 9. 2012 folgende Änderung beschlossen:

Die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog vom 5. 3. 1997, in der Fassung vom 12. 6. 2002 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Abs. 5 Haltung von Tieren:

Die Anleinpflcht des Abs. 4b) bezieht sich nicht auf die Freilaufzone für Hunde. Die Freilaufzone ist begrenzt auf den Strandbereich, der sich von der östlichen Grenze der weißen Zone des Nationalparks 350 Meter in westlicher Richtung ausweitet.

II. § 13 Satz 2 der Geltungsdauer wird gestrichen.

III. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 10. 2012 in Kraft.

Spiekeroog, am 27. 9. 2012

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 23. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragsatzung) vom 29. Mai 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 30. 6. 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. 8. 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 11 vom 30. 9. 2010, berichtigt in Nr. 12 vom 29. 10. 2010), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl 2,00 durch 2,50 und in Buchstabe b) wird die Zahl 1,10 durch 1,60 ersetzt.
- In § 4 Abs. 3 Satz 6 werden die Beträge 56,00 EUR durch 70,00 EUR und 30,80 EUR durch 44,80 EUR ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Werdum, den 23. Mai 2012

(L. S.)

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Moorweg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 12. 2011 (BGBl. I S. 2592), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Moorweg am 8. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Moorweg wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 360 v. H.
- Grundsteuer B: 360 v. H.
- Gewerbesteuer: 360 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2013 in Kraft.

Moorweg, den 8. Oktober 2012

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Burhufe

72. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan 6.4/B 23

„Erweiterung des Gewerbegebietes Osterpiep“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

72. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. 7. 2012 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 4. 10. 2012 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

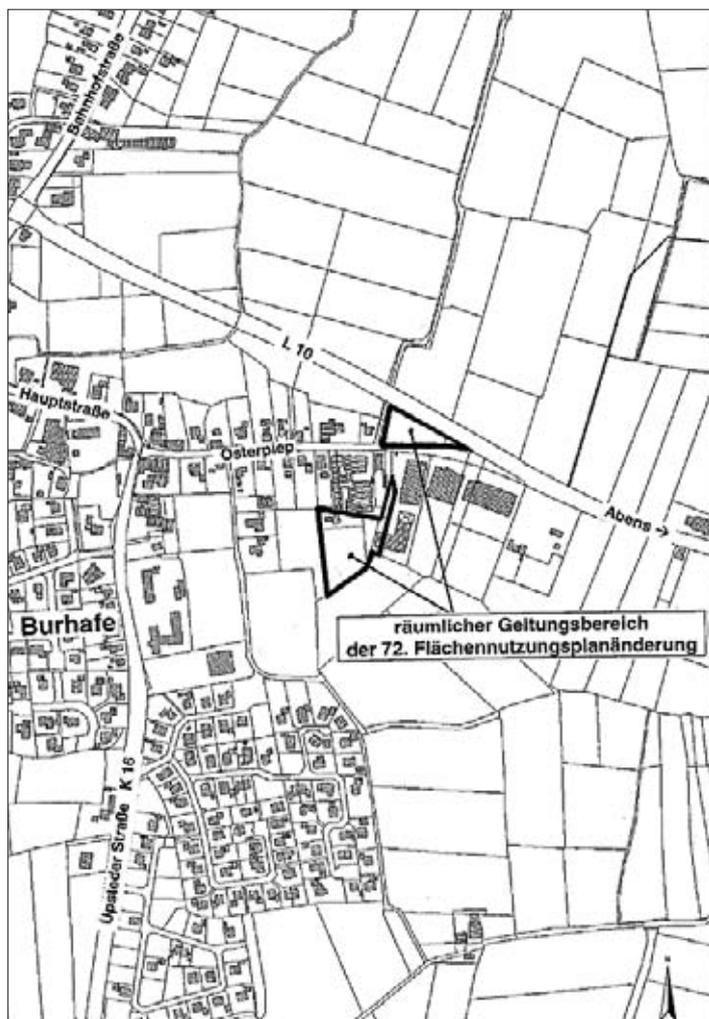
Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.4/B 23

„Erweiterung des Gewerbegebietes Osterpiep“

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 18. 7. 2012 den Bebauungsplan 6.4/B 23 „Erweiterung des Gewerbegebietes Osterpiep“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan 6.4/B 23 „Erweiterung des Gewerbegebietes Osterpiep“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

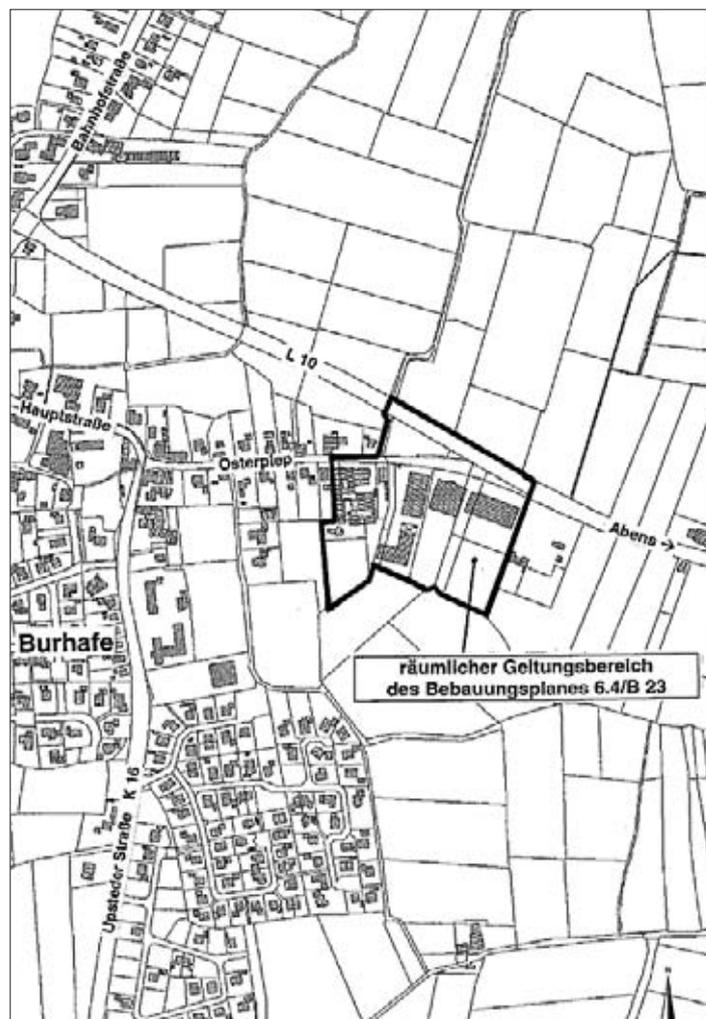
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.4/B 23 „Erweiterung des Gewerbegebietes Osterpiep“ werden mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 72. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.4/B 23 sind aus den anliegenden Übersichten ersichtlich.

Wittmund, den 31. Oktober 2012

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Gemeinde Friedeburg

Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372), werden lt. Beschluss des Rates der Gemeinde Friedeburg vom 4. 10. 2012 die Straße „Westerkamp“ (Flurstück 227 der Flur 22 von der Gemarkung Marx) und die Straße „Hunkentun“ (Flurstück 226 der Flur 22 von der Gemarkung Marx) sowie der Verbindungsweg zwischen den Straßen „Westerkamp“ und „Hunkentun“ (Flurstück 232 der Flur 22 von der Gemarkung Marx) mit Wirkung vom 1. 11. 2012 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist die Gemeinde Friedeburg. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben und gegen die Gemeinde Friedeburg zu richten.

Friedeburg, den 31. Oktober 2012

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Verwaltungsrat der KRLO in seiner Sitzung am 26. 9. 2012 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für das Haushaltsjahr 2010 werden beschlossen.

Dem Vorstand wird uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 liegen in der Zeit vom 5. 11. bis 13. 11. 2012 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. Oktober 2012

Kooperative Regionalleitstelle
Ostfriesland AöR (KRLO)
Der Vorstand

Bekanntmachung Feststellung der Eröffnungsbilanz der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) zum 1. 1. 2011

Gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (GemHausR-NeuOG) in Verbindung mit § 179 sowie § 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Verwaltungsrat der KRLO in seiner Sitzung am 26. 9. 2012 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wird gemäß den Bestimmungen des GemHausRNeuOG und des NKomVG festgestellt.

Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15 D 1):

Eröffnungsbilanz der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR zum 1. 1. 2011		
Aktiva	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
2. <u>Sachvermögen</u>		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		16.804,82
4. <u>Liquide Mittel</u>		151.396,43
Bilanzsumme	0,00	168.201,25

Passiva	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. <u>Nettoposition</u>		
1.1 Basis-Reinvermögen		
1.1.1 Reinvermögen		168.201,25
Bilanzsumme	0,00	168.201,25

Die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Anlagen liegt in der Zeit vom 5. 11. bis 13. 11. 2012 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. Oktober 2012

Kooperative Regionalleitstelle
Ostfriesland AöR (KRLO)
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur ersten Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in ihrer Sitzung am 26. 9. 2012 die nach § 60 der Gemeinde Haushalts- und Kassenverordnung aufgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund geprüfte erste Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund zum Stichtag 1. 1. 2009 beschlossen.

Analog den Vorschriften der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes wird der vorstehende Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erste Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund zum 1. 1. 2009 mit Anlagen liegt in der Zeit vom 5. 11. 2012 bis 16. 11. 2012 zur Einsichtnahme im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wangerland, den 12. 10. 2012

Arlinghaus
Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 10 am 31. 10. 2012 veröffentlicht.

Jever, 22. 10. 2012

Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 26. 9. 2012
Hans-Böckler-Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 284 - 4471 / 3710

I.

Neuanordnung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung 53003 Bonn, 28. 8. 2012
IUD I 6 - Anordnung-Nr. I / Neuh / 337-01 Nds / 01

Neuanordnung eines Schutzbereichs

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. 12. 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom

12. 8. 2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in der Stadt Esens und in der Gemeinde Neuharlingersiel, Landkreis Wittmund, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage

Neuharlingersiel - WE-Nr. 00860

durch Einzeichnung in roter Farbe abgegrenzt ist, zum Schutzbereich erklärt. Die nachfolgenden Gemarkungen und Flure werden vom Schutzbereich erfasst:

Landkreis: Wittmund

Stadt: Esens

Gemarkung: Sterbur

Flur-Nr.: 4

Flurstück-Nr.:

23

Gemeinde: Neuharlingersiel

Gemarkung: Ostbense

Flur-Nr.: 1

Flurstück-Nr.:

26/11, 44/8, 50/5, 50/6, 55/7, 55/8, 64/4, 65/3, 66/2, 67/2, 68/7, 68/8

Flur-Nr.: 4

Flurstück-Nr.:

50/1

Flur-Nr.: 5

Flurstück-Nr.:

7, 28/1, 29/1, 29/2, 30, 98/1, 99, 100, 102/2, 104, 107/4, 108/1, 110/1, 112/3, 114/6, 114/15, 114/17, 119/2, 119/3, 119/6, 273/120, 274/121

Flur-Nr.: 6

Flurstück-Nr.:

25/2, 70/3

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 28. 8. 2012 - IUD I 6 - Anordnung-Nr. I / Neuh / 337-01 Nds / 01 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord
Dezernat IUW 4
– Schutzbereichbehörde –
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer
Osseweg 31
26789 Leer

bei der Stadtverwaltung, Samtgemeinde und Gemeinde

Stadt Esens
Am Markt 2
26427 Esens
Samtgemeinde Esens
Am Markt 2-4
26427 Esens
Gemeinde Neuharlingersiel
Von-Eucken-Weg 2
26427 Neuharlingersiel

sowie beim

Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund

zur Einsichtnahme niederlegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg (Oldenburg)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord – Dezernat IUW 4 - Schutzbereichbehörde – in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Simon

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Um den Erhalt der Wirksamkeit der Richtfunktrasse zu gewährleisten,

- ist den zuständigen Stellen für die Erstellung von Raumordnungsplänen die hier angeführte Richtfunktrasse zur Aufnahme in das Raumordnungskataster bekanntzugeben.
- wird im Nahbereich Schutz gegen optische Sichtbehinderung sowie Sektoren-Schutz gegen Störeinflüsse aufgrund von EMV-Einflüssen (elektromagnetische Verträglichkeit) in Abhängigkeit von der verwendeten Antenne gefordert.

Die **Genehmigung** der Wehrbereichsverwaltung Nord – Dezernat IUW 4 - Schutzbereichbehörde – **ist einzuholen**, wenn im Schutzbereich:

1. In einem Radius von 100 m (roter Kreis) um den Antennenfußpunkt

- die Errichtung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen bzw. Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche (§ 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz) erfolgen.

2. Auf einer Länge von 1 400 m (rot. Abstrahlsektor) in Richtung der Gegenstelle:

- ist ein sektorieller Schutzbereich dargestellt, dessen Öffnungswinkel der Antennenhalbwertbreite entspricht, zuzüglich 10 % Montage- und Ausrichtungszuschlag. Der Öffnungswinkel für die Antenne ist durch den Betreiber der Anlage vorgegeben.
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb elektrischer Bahnen und Windkraftanlagen nicht zulässig.
- ist Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, 10 m unter der Antennenunterkante verläuft, die Genehmigung zu versagen.
- sind Bauten und Anlagen jeder Art, sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig. Für stationäre Richtfunkanlagen ist im Abstand von 1 400 m vom Antennenpunkt bis zur Gegenstelle ein Korridor von 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung zu bilden.
- in diesem Bereich besteht Trassenschutz über das Raumordnungskataster.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage RICHTFUNKSTELLE Neuharlingersiel notwendig (SchBG § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2).

Dieser Schutzbereich muss nicht ausgeschildert werden.

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesem Schutzbereich grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs,
 - den Plan des Schutzbereichs,
 - den Wortlaut des § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 - Ordnungswidrigkeiten

- die Angabe aller zuständigen Stellen bei
 - der Stadt Esens, Am Markt 2, 26427 Esens,
 - der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2-4, 26427 Esens,
 - der Gemeinde Neuharlingersiel,
 - Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel,
 - dem Landkreis Wittmund,
 - Am Markt 9, 26409 Wittmund,
 - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer,
 - 26789 Leer, Osseweg 31,
 - der Wehrbereichsverwaltung Nord – Dezernat IUW 4 -
 - Schutzbereichbehörde – in 30173 Hannover,
 - Hans-Böckler-Allee 16.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbe-
reichenanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung
gemäß § 3 Abs. 2 SchBG

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderungen von Einfriedungen
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen
3. Anlage und Veränderungen von ausschließlich landwirtschaftlich
genutzten Wegen.

(L. S.)

Im Auftrag
gez. **Gruhn**
Oberregierungsrat